TEAM D-VEREINBARUNG FÜR ATHLET*INNEN

für die Athlet*innen von
Team Deutschland
bei den Spielen der XXXII. Olympiade Tokio 2020

Stand 02.03.2021

Präambel

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben das IOC und das Organisationskomitee am 24.03.2020 beschlossen, dass die Olympischen Spiele um ein Jahr verschoben werden. Am 30.03.2020 wurde bekannt gegeben, dass die Olympischen Spiele vom 23.07.-08.08.2021 stattfinden sollen. Die Bezeichnung „Tokio 2020“ wird weiterhin beibehalten.

Team D-Vereinbarung für Athlet*innen

Das Team Deutschland (im Folgenden „Team D“) ist die Gemeinschaft aller, die als Deutsche Olympiamannschaft zu den Olympischen Spielen fahren. Es setzt sich zusammen aus den Athlet*innen, ihren Betreuer*innen, Verbandsvertreter*innen, Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen und allen vom DOSB entsandten Personen. Gemeinsam vertreten diese als Team D Deutschland und sind Botschafter für unser Land.

Kern des Team D ist die Elite der deutschen Athlet*innen. Sie sind Vorbild und Inspiration. Sie machen die Fans mit ihren Erfolgen, aber auch mit ihrer Hingabe und Leidenschaft, alles zu geben, stolz. Das Team D insgesamt verbindet eine gemeinsame Haltung (siehe unten sowie Anlage 1), welche die Werte der Mannschaft ausdrückt.

WIR LEBEN SPORT UND LIEBEN DEN WETTKAMPF.

WIR SETZEN UNS KEINE GRENZEN, ABER KLARE REGELN.

WIR WOLLEN ERFOLG, ABER NICHT UM JEDEN PREIS.

WIR GLAUBEN AN DIE VERBINDENDE KRAFT DES SPORTS.

WIR SIND ÜBERZEUGT, DASS WIR IM TEAM AM STÄRKSTEN SIND.

WIR SIND VORBILD UND INSPIRATION.

WIR SIND STOLZE BOTSCHAFTER FÜR UNSER LAND.

WIR SCHREIBEN SPORTGESCHICHTE FÜR DEUTSCHLAND.

WIR SIND TEAM DEUTSCHLAND.

Das Team D repräsentiert mit all seinen Mitgliedern in den verschiedenen Funktionen unser Land und den deutschen Sport, begleitet von hohem medialem Interesse auf der internationalen Bühne – im Wettkampf, aber auch darüber hinaus. Teil von Team D zu sein bedeutet deshalb nicht nur sportlich auf saubere und faire Art sein Bestes zu geben, sondern auch einzustehen für den Zusammenhalt innerhalb von Team D. Mit diesem Gemeinsinn und der Mannschaft im Mittelpunkt können alle voneinander profitieren.

Der Schutz der Athlet*innen vor Beeinträchtigungen ihrer psychischen, physischen und seelischen Unversehrtheit steht für den DOSB an oberster Stelle. Soweit es trotzdem zu einer Rechtsverletzung kommt, die der DOSB direkt oder indirekt zu verantworten hat, wird er für Abhilfe sorgen.

In Anlehnung an den Olympischen Eid, die Regeln zu respektieren und diese im Sinne des Fair-Play einzuhalten, sowie sich zum Sport ohne Doping und Manipulation zu verpflichten, schließen der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), vertreten durch die Vorstandsvorsitzende und den Vorstand Leistungssport, und

_____

(Athlet*in: Vorname und Nachname in Druckbuchstaben)

_____

(Sportart und Verband)

folgende Vereinbarung[1]:

1. Der DOSB nimmt den*die Athlet*in in den erweiterten Kreis der zu Nominierenden des Team D für die Spiele der XXXII. Olympiade Tokio 2020 (im Folgenden „Olympische Spiele“) auf. Über die tatsächliche Teilnahme wird in den Nominierungssitzungen durch den DOSB-Vorstand entschieden. Die folgenden Regularien gelten ab Datum der Unterschrift und enden mit der angegebenen Laufzeit bzw. vorzeitig, sollte der*die Athlet*in nicht durch den Vorstand des DOSB nominiert werden.

2. Der*die Athlet*in erhält vorbehaltlich der Nominierung als Teilnehmer*in an den Spielen der XXXII. Olympiade Tokio 2020 und der damit verbundenen Aufnahme in das Team D folgende Leistungen durch den DOSB, unterstützt aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags sowie aus Beiträgen der Partner von Team D:

   2.1 Entsendung/Reisemanagement/Games Services

   a. Übernahme der Entsendungskosten für die Olympischen Spiele (z.B. Flug-, Frachtkosten, Aufenthaltskosten im Olympischen Dorf etc.) sowie Reisekosten im Zusammenhang mit Präsentationsterminen von Team D (z.B. Willkommensfeier, Verabschiedung, Empfänge etc.);

   b. Administrative Leistungen und Unterstützung durch das DOSB-Mannschaftsbüro im Olympischen Dorf (z. B. bei Akkreditierung, Gästeservice, Eintrittskartenservice, Unterstützung bei Trainingsmaßnahmen, Fracht und Logistik etc.) und im Deutschen Haus (soweit im Rahmen der Covid-19 Beschränkungen möglich);

   c. Sportfachliche Unterstützung durch den DOSB während der Spiele und in der Vorbereitung darauf;

   d. Betreuung durch die Athletenkommunikation während der Spiele und in der Vorbereitung darauf.

[1] Alle weiteren Mitglieder des Team D (Betreuer*innen, Trainer*innen, Physiotherapeut*innen etc.) unterschreiben die Team D-Vereinbarung für Offizielle, welche ähnliche Regelungen beinhaltet.

2.2 Einkleidung

Der*die Athlet*in erhält die offizielle Olympiakleidung und -ausstattung durch den Generalausrüster adidas (ausgenommen Wettkampfkleidung). Die Ausgabe erfolgt bei der offiziellen Einkleidung des DOSB, an der der*die Athlet*in teilnimmt.

2.3 Gesundheitsmanagement

a. Der*die Athlet*in erhält umfassenden Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz, Reisegepäck). Die vertraglichen Einzelheiten werden, sobald sie vorliegen, zur Verfügung gestellt.

b. Der DOSB gewährleistet die medizinische Betreuung im Olympischen Dorf und nach Möglichkeit auch an den Wettkampfstätten durch die Ärzt*innen und Physiotherapeut*innen von Team D.

2.4 Athleten Service Center (soweit im Rahmen der Covid-19 Beschränkungen möglich)

a. Der DOSB stellt vor Ort eine Trainings- und Regenerationseinrichtung für die Athlet*innen zur Verfügung.

b. Der DOSB bietet Möglichkeiten zur sport- und trainingswissenschaftlichen Begleitung im Rahmen der Wettkampfauswertung und -analyse.

c. Im Rahmen des Athleten Service Center des Team D in Tokio werden geeignete Behandlungsräume für sportmedizinischen und sportphysiotherapeutischen Bedarf bereitgestellt.

d. Im Rahmen des Athleten Service Center des Team D in Tokio werden geeignete Funktionsräume für Teambesprechungen, Einzel- oder Gruppengespräche bereitgestellt.

e. Im Rahmen des Athleten Service Center des Team D in Tokio wird eine Athleten-Lounge als Rückzugsort für die Athlet*innen eingerichtet.

2.5 Kommunikation/Marketing

a. Der*die Athlet*in erhält durch die Aufnahme in das Team D umfassende kommunikative Unterstützung durch den DOSB im Bereich der Presse- und Medienbetreuung – spätestens ab dem Zeitpunkt der persönlichen Nominierung im Vorfeld und während der Olympischen Spiele – insbesondere für Interviews, Medienanfragen, Pressekonferenzen, Zusammenarbeit mit übertragenden Fernsehsendern.

b. Der*Die Athlet*in wird durch die Aufnahme in das Team D auch in die übergeordnete und strategisch ausgerichtete Kommunikation in Form von Kampagnen, Medienarbeit und Events rund um Team D eingebunden, so dass auch eine individuelle Positionierung der*des Athlet*in erfolgt (vgl. Anlage 2). Weitere Informationen dazu sind über die Athletenkommunikation des DOSB (athletenkommunikation@dosb.de) einholbar.

c. Den Athlet*innen werden ausgewählte Fotos und Videomaterial zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt. Damit werden Bekanntheit und Image der*des Athlet*in positiv beeinflusst und gesteigert.

d. Der DOSB unterstützt die Partner des Team D bei der Aktivierung ihrer Partnerschaft und empfiehlt in diesem Zusammenhang besonders die Einbindung von Athlet*innen des Team D. Dabei unterstützt der DOSB auch die Vermittlung einer direkten Zusammenarbeit zwischen Partnern des Team D und den Athlet*innen des Team D und bei der Anbahnung von individuellen Verträgen.

2.6 Informations- und Schulungsangebote

Der DOSB bietet den Athlet*innen zu verschiedenen Themen (Wettbewerbsmanipulation, Doping, Schutz vor sexualisierter Gewalt, Regel 40, Kleiderordnung), welche die Team D-Vereinbarung für Athlet*innen betreffen, entsprechende Informations- und Schulungsangebote.

2.7 Deutsches Haus (soweit unter den Covid-19 Beschränkungen möglich)

Der*die Athlet*in erhält freien Zugang zum Deutschen Haus. Begleitpersonen (insbesondere seine*ihre Familienmitglieder) können in Abhängigkeit der verfügbaren Kapazitäten und nach vorheriger Abstimmung mitgenommen werden.

3. Als Voraussetzung für die etwaige Nominierung und die Teilnahme an den Olympischen Spielen erklärt der*die Athlet*in das Einverständnis mit folgenden Verpflichtungen:

3.1 Nominierungsgrundsätze und Regelwerke

a. Der*die Athlet*in erkennt das durch die Olympische Charta gewährte alleinige Recht des DOSB an, endgültig und abschließend über die Nominierung zu entscheiden. Der DOSB verpflichtet sich, Nominierungsentscheidungen objektiv und transparent gemäß der Nominierungsgrundsätze und der sportartspezifischen Nominierungskriterien (siehe Anlage 3) zu treffen.

b. Der*die Athlet*in erkennt die Olympische Charta und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, die Satzung des DOSB, die Grundsätze der Nominierung Olympische Spiele Tokio und die sportartspezifischen Nominierungskriterien des DOSB sowie die Regelwerke und Richtlinien gemäß Anlage 3 als verbindlich an. Er*Sie hat diese Unterlagen, die in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website https://athletenservice.dosb.de/tokio-2021 einsehbar und über den DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar sind, zur Kenntnis genommen.

c. Der*die Athlet*in ist Teil von Team D und fügt sich darin ein. Er*Sie erkennt die Weisungsbefugnis der Mannschaftsleitung des DOSB an und wird deren Maßnahmen und Anordnungen Folge leisten.

d. Der*die Athlet*in akzeptiert, dass die Mannschaftsleitung des DOSB im Falle groben Fehlverhaltens dazu befugt ist, Mitglieder von Team D auszuschließen und die Entsendungskosten zurückzufordern. Der*Die Athlet*in wird vorher angehört und hat die Möglichkeit seine*ihre Sicht der Dinge darzulegen sowie eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, ggf. auch auf telefonischen oder digitalen Weg. Ggf. ist auch die Ethik Kommission vorher einzubeziehen.

3.2 Integrität

a. Der*die Athlet*in bekennt sich zum dopingfreien Sport auf der Grundlage der in Anlage 3 genannten Regelwerke, insbesondere des WADA- und NADA-Codes sowie des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG) sowie zum manipulationsfreien Sport auf der Grundlage des Olympic Movement Code for Preventing Competition Manipulation und dem Gesetz zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben.

b. Der*die Athlet*in achtet die Privat- sowie Intimsphäre der anderen Athlet*innen und Betreuer*innen, ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit und übt keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, aus.

c. Der*die Athlet*in wird sich weder direkt noch indirekt an Sportwetten, die sich auf Wettbewerbe der Olympischen Spiele oder generell auf die eigene Sportart beziehen, beteiligen. Er*Sie nimmt zur Kenntnis, dass ein Wettverbot besteht, sowohl hinsichtlich jeglicher Wettbewerbe der eigenen Sportart sowie auch aller weiteren Wettbewerbe der Olympischen Spiele.

d. Der*die Athlet*in wird sich nicht an Manipulationen im Zusammenhang von sportlichen Wettbewerben beteiligen und weder für sich noch für einen Dritten einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass er*sie den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs in wettkampfwidriger Weise zugunsten des Wettkampfgegners beeinflusst. Unabhängig davon gelten die Richtlinien der Olympischen Charta und deren Ausführungsbestimmungen. Er*Sie ist verpflichtet, Manipulationsversuche oder Unstimmigkeiten über die speziell eingerichtete Webseite des IOC unter ioc.integrityline.org zu melden.

e. Der*die Athlet*in verpflichtet sich die Regeln zum Umgang mit Insiderinformationen einzuhalten. Nicht öffentliche Informationen über seinen*ihren Sport müssen vertraulich bleiben. Hierzu wird der DOSB detaillierte Informationen zur Verfügung stellen.

f. Der*die Athlet*in verpflichtet sich, die vom DOSB zur Verfügung gestellten Informationen und Schulungsangebote zur Kenntnis zu nehmen.

g. Um den Schutz der Athlet*innen wie auch der weiteren Mitglieder des Teams D sowie die Integrität des gesamten Teams D als Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland bestmöglich zu gewährleisten, hat sich der DOSB entschlossen, Integritäts-Checks bezüglich der für die Nominierung in Fragen kommenden Mitglieder von Team D durchzuführen, um etwaige Konflikte in Zusammenhang mit Doping, Wettbewerbsmanipulation/Match Fixing sowie sexualisierter Gewalt von vornherein bestmöglich auszuschließen. Als faktische Grundlage für die Durchführung der individuellen Checks dient der Fragebogen in Anlage 7, der von jedem Athleten sorgfältig, wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt werden soll. Die Durchführung der Integritäts-Checks erfolgt durch die hiermit beauftragte ‚Integrity Unit' der Sportradar Germany GmbH. In jedem Fall erfolgen diese Überprüfungen unter strenger Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes, sowie unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Der*die Athlet*in verpflichtet sich bis zum Zeitpunkt einer möglichen Nominierung Änderungen, Ergänzungen oder Neuerungen, zu den im Integritätsfragebogen gegebenen Antworten/Informationen, unverzüglich an die Integrity Unit der Firma Sportradar (integrity.checks@sportradar.com) mitzuteilen.

h. Der*die Athlet*in verpflichtet sich, das innerhalb der Mannschaftsleitung für Compliance zuständige DOSB-Vorstandsmitglied (aktuell Thomas Arnold) (arnold.compliance@dosb.de) oder über die Ombudsstelle des DOSB (siehe 3.3) unverzüglich zu informieren, wenn es ab dem Zeitpunkt der Nominierung und bis zur Beendigung der Olympischen Spiele etwaige Verstöße im Zusammenhang mit Doping, Wettbewerbsmanipulation und sexualisierter Gewalt gibt. Als Richtlinie gelten die Themenfelder, die im Fragebogen des Integritäts-Checks abgefragt wurden.

3.3 Meldung von Verstößen

a. Alle Mitglieder von Team D können Kenntnisse oder Anhaltspunkte auf einen Gesetzesverstoß, den Verstoß gegen die Team D-Vereinbarung für Offizielle oder die Team D-Vereinbarung für Athlet*innen oder die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Anlage 3) durch Mitglieder des Team D melden. Alle Informationen werden sorgsam und vertraulich behandelt.

b. Hinweise können, sofern erwünscht, auch anonym bei der Ethik-Kommission des DOSB über mailto:ethik-kommission@dosb.de oder bei der externen Ombudsstelle erfolgen:

RETTENMAIER FRANKFURT Rechtsanwälte PartG mbB
Schumannstraße 62
60325 Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Felix Rettenmaier
Mobil: +49-163-8647604
ombudsmann@rettenmaier-frankfurt.de

Dr. Carolin Weyand
T: +49 69 87403001-0
weyand@rettenmaier-frankfurt.de

3.4 Ethik-Kommission

Der*die Athlet*in erkennt an, dass die Ethik-Kommission des DOSB während der Dauer der Olympischen Spiele die Zuständigkeit besitzt, im Falle von Hinweisen auf Verstöße im Sinne des der unter 3.1- 3.3 aufgeführten Punkte durch Mitglieder des Team D eine Untersuchung zu führen. Sie stellt verbindlich fest, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht. Wird ein Verstoß festgestellt, spricht die Ethik-Kommission gegenüber dem Vorstand des DOSB eine Handlungsempfehlung aus. Näheres regelt die Verfahrensordnung der Ethik-Kommission des DOSB (siehe Anlage 3).

3.5 Gesundheitsmanagement

a. Der*die Athlet*in verpflichtet sich, den Nachweis einer sportmedizinischen Grunduntersuchung nach DOSB-Standard zu führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Eröffnung des Olympischen Dorfes zurückliegen. Sollte sich am Status der Sporttauglichkeit zwischen dem Zeitpunkt der oben genannten Untersuchung und der Nominierungsentscheidung eine Veränderung ergeben, ist diese unverzüglich an das innerhalb der Mannschaftsleitung für Compliance zuständige DOSB-Vorstandsmitglied (aktuell Thomas Arnold) (arnold.compliance@dosb.de) zu melden.

Ändert sich der Status der Sporttauglichkeit ab dem Zeitpunkt der Nominierung bis zur Anreise zu den Olympischen Spielen, ist eine unverzügliche Meldung an Rabea Naber (naber@dosb.de) vorzunehmen.

b. Der*die Athlet*in verpflichtet sich, die Ärzt*innen von Team D während seiner*ihrer Anwesenheit bei den Spielen über auftretende Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich zu informieren und sich grundsätzlich von ihnen behandeln zu lassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chef de Mission, der sich in diesem Fall auch der Schweigepflicht unterwirft, und des Leitenden Mannschaftsarztes.

c. Der*die Athlet*in entbindet mit der separaten Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht (siehe Anlage 4) die behandelnden Ärzte von Team D von der Schweigepflicht gegenüber der Mannschaftsleitung, vor allem wenn ein optimaler Trainings- und Wettkampfeinsatz aus medizinischen Gründen in Frage gestellt ist oder wenn gesundheitliche Gefahren für andere Teammitglieder bestehen. Bei einem partiellen oder vollständigen Ausfall für Training oder Wettkampf gilt dies im Fall der ausdrücklichen Zustimmung des*der Athlet*in auch gegenüber der Öffentlichkeit. Er*Sie kann - außer im Zusammenhang mit möglichen Dopingvergehen - zum Schutz seiner*ihrer Persönlichkeit im Einzelfall die Einhaltung der Schweigepflicht verlangen.

d. Falls das IOC, zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie, spezifische Hygieneregeln und Vorgaben (z.B. auch die Nutzung der vorgeschriebenen Health-Monitoring Apps) für die Dauer vor und während der Olympischen Spiele erlässt, verpflichten sich der*die Athlet*in, diese vollumfänglich zu akzeptieren und zu befolgen.

3.6 Olympiakleidung und -ausstattung

a. Der*die Athlet*in erkennt die Kleiderordnung (Anlage 5) und den zu den Olympischen Spielen in Tokio 2020 gültigen Bekleidungsleitfaden als Teil dieser Vereinbarung an und verpflichtet sich, die vom DOSB zur Verfügung gestellte Mannschaftskleidung entsprechend dieser Ordnung zu tragen und insbesondere weder die darauf enthaltenen Logos und sonstige Herstellerzeichen zu verändern oder zu verdecken, noch andere hinzuzufügen oder in irgendeiner anderen Form sichtbar zu machen. Dies gilt abweichend von der Laufzeit der Vereinbarung dauerhaft auch über den Zeitraum der Spiele hinaus.

b. Der Verkauf von bzw. Handel mit der offiziellen Olympiakleidung und -ausstattung ist dauerhaft untersagt. Werden Bekleidungsteile verschenkt, ist der*die Empfänger*in auf dieses Verbot und die Achtung des Hoheitszeichens der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen.

c. Sollte aufgrund eines Verstoßes gegen die Kleiderordnung der DOSB von seinem Ausrüster mit einer Vertragsstrafe (max. € 25.000,00) belegt werden, ist er berechtigt, diese Vertragsstrafe ganz oder anteilig an den*die Verursacher*in weiter zu belasten.

3.7 Kommunikation/Marketing

a. Der*die Athlet*in wird während der Spiele keine journalistische Tätigkeit ausüben. Teilnehmer*innen an den Olympischen Spielen dürfen keinen Einsatz als Fotograf*in, schreibende*r Journalist*in/Kolumnist*in, Gastkommentator*in, Radio- oder TV-Reporter*in haben. Dies gilt für alle Medien einschließlich des Internets.

b. Der*die Athlet*in darf seinen*ihren Zugang über die Akkreditierung nicht ausnutzen, um exklusive Meldungen zu veröffentlichen, die Journalist*innen auf Grund entsprechender Zugangsbeschränkungen nicht veröffentlichen könnten.

c. Der*die Athlet*in darf nicht als Co-Moderator*in oder Expert*in für ein Medium arbeiten.

   Das Recht des*der Athlet*in Interviews zu geben und über die eigenen Erfahrungen auf den eigenen Social-Media-Kanälen zu berichten, bleibt von den unter lit. a. – c. genannten Beschränkungen unberührt.

d. Der*die Athlet*in erkennt das Deutsche Haus Tokio 2020 als den Repräsentations- und Kommunikationsort des DOSB für die Mitglieder von Team D während der Olympischen Spiele an und verpflichtet sich, das Deutsche Haus vorrangig, also vor allen anderen Verpflichtungen, zu besuchen. Er*Sie wird an Pressekonferenzen/Pressegesprächen und anderen offiziellen Veranstaltungen (z.B. Präsentation von Medaillenerfolgen) im Deutschen Haus auf Einladung der Mannschaftsleitung teilnehmen. Die Art der Einbindung muss vorher abgestimmt und mit der Trainings- und Wettkampfplanung der*des jeweiligen Athleten*in zu vereinbaren sein (soweit im Rahmen der Covid-19 Beschränkungen möglich).

e. Der*die Athlet*in verpflichtet sich, für weitere kommunikative Aktivitäten und Events des DOSB (z.B. Präsentation der Bekleidung/Einkleidung/Willkommensfeier) im Kontext vom Team D zur Verfügung zu stehen. Die Art der Einbindung muss vorher abgestimmt und mit der Trainings- und Wettkampfplanung der*des jeweiligen Athleten*in zu vereinbaren sein.

f. Der*die Athlet*in verpflichtet sich grundsätzlich zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen, Einladungen und Empfängen für Team D vor, während und nach den Olympischen Spielen (z.B. Verabschiedung durch den Bundespräsidenten, Willkommensfeier, Botschafterempfang, Empfang der Bundeskanzlerin etc.).

g. Der*die Athlet*in erkennt an, dass die vom DOSB für die Finanzierung seiner übergreifenden Aktivitäten und Maßnahmen rund um Team D mit Sponsoren geschlossenen Verträge die Rechte der Mitglieder von Team D als solche bei eigenen, öffentlichen Auftritten des*der Athlet*in im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen einschränken. So ist mit den Ausrüstern vereinbart, dass die in der Kleiderordnung und im Bekleidungsleitfaden bestimmten Ausrüstungsgegenstände durch die Mitglieder von Team D zu den dort genannten Anlässen zu tragen sind. Der DOSB wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verwendungspflicht und/oder das Veränderungsverbot bezüglich der Logos mit Vertragsstrafen bedroht. Diese Vorgabe folgt dem Anspruch, die mannschaftliche Geschlossenheit, für die Team D steht, auch optisch zu dokumentieren – im Sinne der Markenschärfung des Teams, von der auch die einzelnen Mitglieder profitieren.

h. Der*die Athlet*in verpflichtet sich innerhalb des Zeitraums vom 13. Juli 2021 bis 10. August 2021 inklusive (der sog. „Frozen Period“, die sich auf das Datum der Öffnung und Schließung des Olympischen Dorfes bezieht), bei Auftritten, insbesondere bei solchen zu Gunsten eigener Sponsoren, die Zulässigkeitskriterien des Leitfadens des DOSB zur

IOC Rule 40 (siehe Anlage 3) im Hinblick auf die Werbemöglichkeiten und -grenzen während der Olympischen Spiele sowie eine mögliche Sanktionierung bei Verstößen zu beachten.

i. Der DOSB ist berechtigt, den Namen des*der Athlet*in sowie bewegte und unbewegte Bilder seiner*ihrer Person (inklusive seines*ihres Gesichts) für kommunikative Aktivitäten des Team D (siehe Anlage 2) in seinen eigenen Medien zu nutzen. Dabei können im mittelbaren Zusammenhang auch Partner von Team D dargestellt sein (z.B. Partnerleiste auf der Homepage oder „digitale Mannschaftsbroschüre"). Weitere Informationen dazu sind über die Athletenkommunikation des DOSB (athletenkommunikation@dosb.de) einholbar.

j. Da die Nutzung des im Zusammenhang mit DOSB-Events (z. B. die Einkleidung) entstehenden Materials auch für die Zeit der „Frozen Period" vorgesehen ist, gelten der Leitfaden des DOSB zur IOC Rule 40 in Anlage 3 sowie die die Werbe-, PR- und Social-Media-Richtlinien des IOC auch für diese DOSB-Events.

k. Der*die Athlet*in gestattet dem DOSB auch die nicht-exklusive werbliche Nutzung der bewegten und unbewegten Bilder seiner*ihrer Person (inklusive seines*ihres Gesichts). Diese Nutzung der Bildrechte darf in den in Anlage 6 genannten Nutzungsarten inhaltlich und räumlich unbeschränkt, bearbeitbar und an Fotografen bzw. Fotoagenturen (z.B. Picture Alliance) und sonstige Sponsoren/Werbepartner des DOSB übertragbar erfolgen.

l. Weiterhin gestattet er*sie dem DOSB die nicht-exklusive werbliche Nutzung seines*ihres Namens, seiner*ihrer persönlichen sportlichen Eigenschaften und Merkmale sowie seiner*ihrer im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen erhobenen Wettkampf- und Leistungsdaten, seines*ihres gesprochenen Wortes bzw. seiner*ihrer Äußerungen mit Bezug zu seiner*ihrer Sportlerpersönlichkeit. Diese Nutzung der sonstigen Persönlichkeitsrechte darf entsprechend der in Anlage 6 genannten Nutzungsarten inhaltlich und räumlich unbeschränkt, bearbeitbar und an Sponsoren/Werbepartner des DOSB übertragbar erfolgen.

m. Zeitlich räumt er*sie dem DOSB die werblichen Nutzungsrechte für die Schutzdauer des jeweiligen Rechts ein. Insofern bleibt der DOSB auch nach Beendigung der „Frozen Period" zur Rechtenutzung und -vermarktung entsprechend der in Anlage 6 genannten Nutzungsarten berechtigt.

n. Unabhängig von den vorgenannten Punkten bleibt er*sie auch während der Laufzeit der „Frozen Period" frei, unter den Voraussetzungen des Leitfadens des DOSB zur IOC Rule 40 (Anlage 3), seine*ihre Bild- und sonstigen Persönlichkeitsrechte selbst oder durch seine*ihre Sponsoren/Werbepartner zu nutzen und zu vermarkten (z.B. für Individualwerbung). Derartige (Individualwerbe-) Maßnahmen können insbesondere auch während der „Frozen Period" neu gestartet werden, solange und soweit er*sie die Zulässigkeitskriterien des Leitfadens des DOSB zur IOC Rule 40 beachtet (Anlage 3).

o. Der*die Athlet*in versichert dem DOSB, dass keine Rechte eines Sponsors/Werbepartners des*der Athleten*in der Rechteeinräumung des*der Athlet*in an den DOSB gemäß

dieser Vereinbarung entgegenstehen. Er*Sie versichert dem DOSB darüber hinaus, dass er*sie den DOSB über mögliche bestehende Vereinbarungen mit seinem*ihren Dachverband oder eines sonstigen Verbandes, dem er*sie angehört, über die Einräumung von Persönlichkeitsrechten informiert.“

Er*Sie beachtet die separate Datenschutzerklärung (Anlage 8) und die darin enthaltenen Einwilligungserklärungen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende der Spiele der XXXII. Olympiade Tokio 2020 einschließlich der Auslaufphase bis 10. August 2021 inklusive.

_____	_____	_____
Datum	Datum	Datum
_____	_____	_____
Name und Unterschrift Athlet*in	Veronika Rücker DOSB Vorstandsvorsitzende	Dirk Schimmelpfennig DOSB Vorstand Leistungssport

Bei Minderjährigen:

_____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des*der gesetzlichen Vertreter*s

Zusatz (bitte entsprechend ankreuzen):

☐ Hiermit stimmen wir zu, dass unsere Tochter / unser Sohn in angemessenen Kleingruppen eigenverantwortlich das Olympische Dorf in Tokio verlassen darf.

☐ Hiermit verweigern wir die Zustimmung.

Zur Kenntnis genommen:

_____

Datum

_____

Stempel und Unterschrift Spitzenverband

Anlage 1

Haltung des Team D

Anlage 2

Kommunikationsleistungen des DOSB für das Team D

Die Deutsche Olympiamannschaft tritt seit 2018 unter der eigenen Absenderschaft „Team Deutschland“ bzw. „Team D“ auf. Zur Steigerung der Aufmerksamkeit für den olympischen Sport in Deutschland werden vom DOSB vielfältige kommunikative Maßnahmen umgesetzt, welche auch die Bekanntheit der Marke „Team D“ steigern. Dabei stehen die Athlet*innen von Team D im Mittelpunkt und profitieren in Bekanntheit und Image von diesen Aktivitäten. Bereits im Vorfeld der Spiele der XXXII. Olympiade in Tokio 2020, vor allem aber auch während des Zeitraums und im Nachgang, können Fotos, Texte sowie Bewegtbildmaterial von Athleten*innen des Team D, das im Zusammenhang mit Events und Anlässen rund um Team D entstanden ist, in den unterschiedlichen Kanälen des Team D sowie des DOSB eingesetzt werden. Die Kommunikationskanäle sowie Anwendungsfälle und Rubriken werden hier exemplarisch, aber nicht abschließend dargestellt.

1. Kommunikationskanäle des Team D und des DOSB
   a. Homepages
      - DOSB: www.dosb.de
      - Team Deutschland: www.teamdeutschland.de
      - Sportdeutschland: www.sportdeutschland.de
   b. Soziale Medien Facebook
      - Team Deutschland
      - Sportdeutschland
   c. Soziale Medien Twitter
      - DOSB
      - Team Deutschland
      - Sportdeutschland
   d. Soziale Medien Instagram
      - DOSB
      - Team Deutschland
   e. Soziale Medien Youtube
      - DOSB
      - Team Deutschland
   f. Soziale Medien Tik Tok
      - Team Deutschland
   g. Soziale Medien LinkedIn
      - DOSB
   h. Druckerzeugnisse
      - Kampagnenmotive
      - Plakate
      - Banner
      - Poster
      - Postkarten
      - Broschüren
      - Bildband und/oder Fotobuch

i. Platzierungen gemeinsam mit Medienpartnern
    - Out of Home Medien
    - TV-/Online-Spots

2. Rubriken in den Sozialen Medien
    a. Ankündigungsmotive
    b. Medaillenmotive
    c. Facebook-Live
    d. Instagram Stories
    e. Auszeichnungsmotive

3. Kommunikationskanäle im Rahmen der Eventplattform Deutsches Haus (soweit im Rahmen der Covid-19 Beschränkungen möglich)

4. Plattformunabhängige Bewegtbildformate
    a. Fanreporter des Team Deutschland
    b. Talk aus dem Deutschen Haus (soweit im Rahmen der Covid-19 Beschränkungen möglich)

Anlage 3

Die oben aufgeführten Grundlagenpapiere und Regelwerke sind im Einzelnen:

1. Grundlagenpapiere zur Nominierung

- Grundsätze der Nominierung Olympische Spiele Tokio
- Sportartspezifische Nominierungskriterien
- Kleiderordnung
- Anti-Doping-Management des DOSB

2. Regelwerke

- IOC Olympic Charter
- IOC Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions
- Satzung des DOSB
- Leitfaden des DOSB zur IOC Rule 40
- Good-Governance Regularien des DOSB
- Verfahrensordnung der Ethik-Kommission des DOSB
- IOC Anti-Doping Rules Tokio
- WADA World Anti-Doping Code
- WADA Prohibited List 2021
- NADA Nationaler Anti-Doping Code
- NADA Standard für Meldepflichten
- NADA Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen
- NADA Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen
- NADA Standard für Datenschutz
- Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG)
- Gesetz zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

3. IOC Richtlinien

- IOC Playbooks
- IOC Social and Digital Media Guidelines for persons accredited to the Games of the XXXII. Olympiad Tokyo (englisch/deutsch)
- Commercial opportunities for Participants during the Tokyo Olympic Game – Rule 40 Guidelines des IOC (englisch)
- Rule 50 of the Olympic Charter - Guidelines Regarding Authorised Identifications
- Rules for the Application during the Olympic Games Tokyo of Articles 7 to 10 of the Code of Ethics and of the Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions
- Ggf. weitere Richtlinien, die das IOC bis zum Beginn der Spiele noch veröffentlicht

Die Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik https://athletenservice.dosb.de einsehbar und über den DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar.

Anlage 4

Entbindung von der Schweigepflicht

1. Ich entbinde den*die verantwortlichen Arzt*Ärztin des sportmedizinischen Untersuchungszentrums und alle dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, von ihrer Schweigepflicht hinsichtlich der folgenden Daten: Untersuchungsdatum, Untersuchungszentrum, Status der Untersuchung und Sporttauglichkeit (ja/nein) (nachfolgend „Untersuchungsdaten“).

2. Die Untersuchungsdaten werden an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main (nachfolgend „DOSB“) übermittelt. Beim DOSB (durch die max. 3 Mitarbeitenden im Gesundheitsmanagement des Geschäftsbereichs Leistungssport), werden die Untersuchungsdaten ausschließlich zur Feststellung der Erfüllung der Nominierungsvoraussetzung „Sporttauglichkeit“ für die Olympischen Spiele 2020 in Tokio vom DOSB verarbeitet.

3. Der DOSB legt die Untersuchungsdaten außerdem gegenüber den jeweils für ihre Betreuung bei Olympischen Spielen zuständige*n Ärzt*innen offen (nachfolgend „Olympiaärzt*innen“), soweit dies zur Erfüllung von Fürsorgepflichten während der Teilnahme an den Olympischen Spielen 2020 in Tokio erforderlich ist. Das kann z.B. zur Vornahme einer medizinischen Behandlung oder zur Veränderung des Trainings erforderlich sein.

4. Zudem entbinde ich die Olympiaärzt*innen von der Schweigepflicht gegenüber dem Chef de Mission sowie dem*der zuständigen Bundestrainer*in, die sich in diesem Fall auch der Schweigepflicht unterwerfen, bei den Olympischen Spielen 2020 in Tokio, wenn ein optimaler Trainings- und Wettkampfeinsatz aus medizinischen Gründen in Frage gestellt ist oder wenn gesundheitliche Gefahren für andere Mitglieder des Team D bestehen. Im Fall eines partiellen oder vollständigen Ausfalls für Training und Wettkampf gilt die Entbindung von der Schweigepflicht der Olympiaärzte hinsichtlich der Daten, die einem solchen Ausfall zugrunde liegen, auch gegenüber der Öffentlichkeit. Eine Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit wird jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des*der Athlet*in erfolgen.

5. Diese Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit von mir bzw. meinem Sorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf ist an den DOSB (schimmelpfennig@dosb.de) zu richten. Wenn ich diese Einwilligung nicht erteile, kann es sein, dass die Erfüllung meiner Nominierungsvoraussetzung nicht festgestellt werden und ich zu den Olympischen Spielen 2020 in Tokio nicht zugelassen werden kann oder meine Teilnahme an den Olympischen Spielen 2020 in Tokio vorzeitig beendet werden muss, weil meine adäquate medizinische Betreuung vor Ort im Team D nicht gewährleistet werden kann.

_____
Nachname, Vorname des*der Athlet*in in Druckbuchstaben

_____
Ort, Datum, Unterschrift

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Träger der elterlichen Verantwortung erforderlich. Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Minderjährigen. Die Eltern vertreten den Minderjährigen gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 S. 1 BGB). Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB).

[ ] Wir _____

(Erziehungsberechtigte) vertreten unser Kind gemeinschaftlich (2 Unterschriften!).

[ ] Ich _____

(Erziehungsberechtigte*r) vertrete mein Kind allein.

_____
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

_____
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

Anlage 5

Kleiderordnung

Durch das Internationale Olympische Komitee ist in der Olympischen Charta, Kapitel 4, Bye-law Rules 27 und 28, 2.3 Folgendes festgelegt:

Sie (die Nationalen Olympischen Komitees) besitzen das alleinige und exklusive Recht, die Kleidung und Uniformen sowie die Ausrüstung vorzuschreiben und festzulegen, die die Mitglieder ihrer Delegation anlässlich der Olympischen Spiele und mit den Spielen in Verbindung stehenden Sportwettkämpfe und Zeremonien tragen und nutzen.

Der DOSB macht von diesem Recht wie folgt Gebrauch:

1. Der DOSB stellt allen Mitgliedern von Team D eine Olympiakleidung des Generalausrüsters adidas zur Verfügung, die während der Olympischen Spiele in Tokio grundsätzlich zu tragen ist, insbesondere an olympischen Stätten (z. B. Wettkampf-/ Trainingsstätten, Olympisches Dorf etc.) und zu Anlässen, die im Bekleidungsleitfaden des DOSB beschrieben sind. Dieser wird jedem Mitglied von Team D bei der Einkleidung übergeben.

2. Der DOSB räumt den Athlet*innen als Ausnahme von der Regelung zu Ziffer 1 das Recht ein, im Rahmen der olympischen Wettkämpfe die durch die internationalen Verbände anerkannte und durch die nationalen Fachverbände genehmigte Wettkampfkleidung zu tragen.

3. Als Wettkampf gilt die tatsächliche Zeit seiner Austragung in der unmittelbaren Wettkampfzone bzw. auf dem Spielfeld. Auf dem Weg zur Wettkampfstätte, während der Zeit im Aufwärmbereich, auf der Auswechselbank und auf dem Rückweg von der Wettkampfstätte – hierzu gehören insbesondere auch der Callroom und die Mixed Zone, auch wenn diese Bereiche innerhalb des jeweiligen Austragungsortes (z. B. Halle oder Stadion) liegen – muss die Bekleidung des Generalausrüsters adidas getragen werden. Dies gilt auch für Wettkampfpausen, wenn über der Wettkampfkleidung zusätzliche Kleidungsstücke getragen werden, sowie für das offizielle Training.

4. Der Verkauf von bzw. Handel mit Bekleidungsteilen der Olympiaausrüstung (z. B. auf eBay und ähnlichen Plattformen) ist dauerhaft untersagt. Werden Bekleidungsteile verschenkt, ist der*die Empfänger*in auf dieses Verbot hinzuweisen.

5. In Zweifelsfällen entscheidet die Mannschaftsleitung abschließend. Der*Die Athlet*in ist vorher anzuhören.

Anlage 6

Nutzungsarten der Bild- und Persönlichkeitsrechte des*der Athleten*in

Die eingeräumten Bild- und Persönlichkeitsrechte umfassen jede körperliche und nicht körperliche Nutzung und Auswertung der Bild- und sonstigen Persönlichkeitsrechte des*der Athleten*in durch den DOSB, insbesondere:

1. in visuellen (insbesondere Homepages wie www.dosb.de; www.teamdeutschland.de; www.sportdeutschland.de), audio- und/oder audio-visuellen, linearen und/oder nicht-linearen Medien (z.B. Out of Home Medien, TV-/Online-Spots);

2. in sozialen Medien, insbesondere

   a. **Soziale Medien Facebook**
      - Team Deutschland
      - Sportdeutschland

   b. **Soziale Medien Twitter**
      - DOSB
      - Team Deutschland
      - Sportdeutschland

   c. **Soziale Medien Instagram**
      - DOSB
      - Team Deutschland

   d. **Soziale Medien Youtube**
      - DOSB
      - Team Deutschland;

3. in Publikationen und Druckerzeugnissen (z.B. Kampagnenmotive, Plakate, Poster, Postkarten, Broschüren, Magazine, Bild- und Sammelbände, Sammelbilder, Sticker und/oder Trading-Cards);

4. in Merchandising-Produkten und sonstigen Fanartikeln;

5. in Werbe- und Marketingmaßnahmen (z.B. Testimonial-, Endorsement- und PR-Aktivitäten);

6. in Wettkampfanalysen und Statistiken.

Anlage 7

Integritäts-Check
Team D / Tokyo 2020

Um den Schutz der Athlet*innen, der weiteren Mitglieder des Team D sowie der Integrität des gesamten Team D als Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland bestmöglich zu gewährleisten, hat sich der DOSB entschlossen, Integritäts-Checks bezüglich der für die Nominierung in Frage kommenden Athlet*innen und Betreuer*innen durchzuführen, um etwaige Konflikte in Zusammenhang mit Doping, Wettbewerbsmanipulation sowie sexualisierter Gewalt von vornherein bestmöglich auszuschließen. Die Durchführung der Integritäts-Checks ist auf diese Integritätsfragen beschränkt, darüber hinaus erfolgen keine weiteren Überprüfungen.
Rechtliche Basis für die Durchführung der Integritäts-Checks bilden die Team D-Vereinbarung für Athlet*innen in Verbindung mit den Nominierungsgrundsätzen für die Spiele der XXXII. Olympiade Tokyo 2020. Als faktische Grundlage für die Durchführung der individuellen Checks dient der nachstehende Fragebogen, der von jedem*jeder Athlet*in sorgfältig, wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt werden sollte.

Die Durchführung der Integritäts-Checks erfolgt durch die hiermit beauftragte ‚Integrity Unit' der Sportradar AG, die befugt ist, die im Fragebogen gemachten Angaben zu überprüfen sowie ggf. ergänzende, auf den vorgegebenen Rahmen beschränkte Nachforschungen anzustellen. Sportradar ist auch berechtigt, die Betroffenen direkt zu kontaktieren, um diesen die Chance zu geben, sich selbst zu offenen Fragen zu äußern oder anderweitig bei der Aufklärung mitzuhelfen. In jedem Fall erfolgen diese Überprüfungen unter strenger Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes, sowie unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Die Ergebnisse der Integritäts-Checks (‚Bestanden' oder im Falle von Auffälligkeiten die entsprechenden Informationen) werden dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied des DOSB (aktuell Thomas Arnold) über ein mit den notwenigen Sicherheitsmaßnahmen technisch ausgestattetes System vertraulich mitgeteilt. Sollte der Integritäts-Check Auffälligkeiten ergeben haben, so können diese im Rahmen der Nominierungsentscheidung des DOSB Vorstands berücksichtigt werden, was von Auflagen bis hin zu einer Nichtnominierung/Ausschluss führen kann. Dafür bringt das für Compliance zuständige DOSB Vorstandsmitglied (aktuell Thomas Arnold) die auffälligen Ergebnisse der Athlet*innen und Betreuer*innen, die tatsächlich zur Nominierung anstehen, in die jeweilige Nominierungssitzung des DOSB Vorstandes ein. Ob und welche Maßnahmen verhängt werden, wird stets nach individueller Prüfung und angemessener Bewertung aller Umstände entschieden. Bei Bedarf sind das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied oder der DOSB Vorstand auch berechtigt, die DOSB Ethikkommission hinzuzuziehen und entsprechend zu unterrichten. Die erhobenen Daten werden nach Beendigung der Olympischen Spiele bzw. im Falle eines damit zusammenhängenden Verfahrens nach dessen Erledigung vollständig gelöscht.

Grundlegende Hinweise zum Ausfüllen des nachstehenden Fragebogens:

- Alle Abschnitte sollen sorgfältig, wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt werden. Wenn im Einzelfall keine Angaben gemacht werden können, ist dies im jeweiligen Feld mit „k.A.“ oder „/“ zu kennzeichnen.
- Name: bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen an. Wenn Sie in der Vergangenheit Ihren Namen geändert haben, geben Sie bitte auch Ihre früheren Namen an.
- Zusätzliche Anmerkungen: Bitte teilen Sie alle zusätzlichen Hinweise oder Anmerkungen, die Sie für angebracht oder hilfreich halten, am Ende des jeweiligen Abschnittes und ggf ergänzend auf einem separaten Blatt mit.

Abschnitt A: Persönliche Angaben	
Vollständiger Name (Familienname bitte in DRUCK-BUCHSTABEN)	
Frühere Familiennamen	
Geburtstag und **Geburtsort**	
Aktuelle Staatsbürger-schaft(en)	
Nummer des Personalaus-weises oder Reisepasses	
Erster Wohnsitz	
Zweiter Wohnsitz oder be-rufliche Adresse	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer (Mobil)	
Verband	
Beruf / Ausbildung	

Abschnitt B: Anti-Doping		
	Ja / Nein	**Falls ja, erläutern Sie dies bitte näher (sofern erforderlich, bitte auf zusätzlichem Blatt ergänzen)**
Wurden Sie von einer zuständigen Institution des Sports (inkl. Schieds- und Verbandsgericht) wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verurteilt?		
Wurden Sie von einem Sportwettbewerb wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen disqualifiziert und Ihre erzielten sportlichen Leistungen aberkannt?		
Wurde von einer zuständigen Institution des Sports gegen Sie wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ermittelt (ausgenommen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse)?		
Wurden Sie wegen eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz verurteilt? Falls ja, ist dieses Urteil rechtskräftig?		
Wurden Sie vor Inkrafttreten des Anti-Doping-Gesetzes wegen eines Verstoßes gegen §§ 6a, 95 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 3 S.2 Nr. 4 Arzneimittelgesetz a.F. (Inverkehrbringen, Verschreiben oder Anwenden von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport) oder § 29 Betäubungsmittelgesetz (unerlaubter Umgang mit Betäubungsmitteln) mit Bezug zum Sport verurteilt? Falls ja, ist dieses Urteil rechtskräftig?		

Wurden Sie im Ausland wegen eines entsprechenden Doping-Deliktes verurteilt?		
Für Betreuer: Wurde ein von Ihnen betreuter Athlet wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen suspendiert oder gesperrt?		
Weitere Anmerkungen		

Abschnitt C: Anti-Wettbewerbsmanipulation		
	Ja / Nein	**Falls ja, erläutern Sie dies bitte näher (sofern erforderlich, bitte auf zusätzlichem Blatt ergänzen)**
Wurden Sie von einer Organisation des Sports (Schiedsgericht, Verbandsgericht, Disziplinargremium o.ä.) wegen eines Regelverstoßes im Zusammenhang mit der Manipulation des Verlaufs bzw. des Ergebnisses eines Sportwettbewerbs verurteilt/ sanktioniert?		
Wurden Sie wegen eines Verstoßes gegen § 265c (Sportwettbetrug), § 265d (Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben) und/oder § 265e StGB (Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben) verurteilt? Falls ja, ist dieses Urteil rechtskräftig?		
Wurde gegen Sie durch eine zuständige Institution des Sports und/oder die Strafverfolgungsbehörden wegen irgendeines Verstoßes im Zusammenhang mit der Manipulation des Verlaufs und/oder Ergebnisses eines Sportwettbewerbs ermittelt?		
Weitere Anmerkungen		

Abschnitt D: Prävention sexualisierter Gewalt		
	Ja / Nein	**Falls ja, erläutern Sie dies bitte näher (sofern erforderlich, bitte auf zusätzlichem Blatt ergänzen)**
Wurden Sie wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt? Falls ja, ist dieses Urteil rechtskräftig?		
Wurde gegen Sie wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch die Strafverfolgungsbehörden ermittelt und wurde dieses Verfahren nach § 153a StPO eingestellt?		
Wurde Ihnen gegenüber von einer zuständigen Stelle ein Verbot ausgesprochen, Kinder- oder Jugendliche zu betreuen oder ein sonstiges Amt im organsierten Sport auszuüben? (Rein familienrechtliche Streitigkeiten ausgenommen)		
Wurde Ihnen von einer Institution ein Kontaktverbot gegenüber einem Kind, Jugendlichen oder einer erwachsenen Person auferlegt? (Rein familienrechtliche Streitigkeiten ausgenommen)		
Sind Sie aktuell Beschuldigte*r in einem anhängigen Straf-, Schieds-, disziplinar- oder verbandsrechtlichem Verfahren oder wird aktuell im Rahmen eines straf- oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen eines Sexualdeliktes oder Verstoßes gegen eine sonstige Vorschrift zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Sie ermittelt?		
Weitere Anmerkungen		

Abschnitt E: Abschließende Erklärung	Bitte ankreuzen, wenn zutreffend
Ich habe die ‚Grundsätze zur Nominierung der Olympiamannschaft Tokio 2020' gelesen und verstanden.	
Ich bin mir bewusst, dass ich alle Interessen oder Vorkommnisse offenlegen sollte, die in den Bereichen Prävention sexualisierter Gewalt, Anti-Doping und Anti-Wettbewerbsmanipulation einen potentiellen Konflikt mit meiner Nominierung als Mitglied des Teams D darstellen können.	
Ich erkenne an, dass ich meine Pflichten als Mitglied von Team D mit Integrität, Transparenz und frei von unzulässiger Einflussnahme ausüben werde.	
Ich bin mir bewusst, dass der DOSB Vorstand oder von ihm beauftragte Personen die Vorlage weiterer Nachweise oder die Beantwortung weiterer Fragen erbitten können. Ich bin bereit, dem nachzukommen sofern erbeten.	
Ich bin mir bewusst und stimme zu, dass der DOSB Vorstand unter Wahrung der relevanten Gesetzesbestimmungen einen Integritäts-Check meiner Person durchführt und hierzu einen unabhängigen Dienstleister beauftragen kann, um etwaige Konflikte in Zusammenhang mit Doping, Wettbewerbsmanipulation sowie sexualisierter Gewalt von vornherein bestmöglich auszuschließen.	

Durch die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens zur Durchführung eines Integritäts-Checks an die Integrity Unit der Firma Sportradar (an folgende E-Mail Adresse: integrity.checks@sportradar.com oder per Post an: Sportradar Germany GmbH, z.Hd. Dominic Müser, Dingolfinger Str. 4, 81673 München) bestätige ich, dass die von mir gemachten Angaben vollständig, genau und in keiner Weise irreführend sind. Der Fragebogen sollte nach Möglichkeit so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 23.04.2021 an Sportradar zurückgeschickt werden.

Ich bestätige auch, dass ich bis zum Zeitpunkt einer möglichen Nominierung der Integrity Unit der Firma Sportradar (integrity.checks@sportradar.com) unverzüglich mitzuteilen habe, wenn sich Änderungen, Ergänzungen oder Neuerungen zu den in diesem Fragebogen gegebenen Antworten/Informationen ergeben, um sicherzustellen, dass der Fragebogen stets vollständig und akkurat bleibt und keine irreführenden Angaben enthalten sind. Nach meiner Nominierung und bis zur Beendigung der Olympischen Spiele 2020 werde ich das innerhalb der Mannschaftsleitung für Compliance zuständige DOSB-Vorstandsmitglied (aktuell Thomas Arnold) (arnold.compliance@dosb.de) oder die Ombudsstelle des DOSB (siehe 3.3) unverzüglich bei Änderungen informieren.

Ort und Datum	Unterschrift

Einwilligungserklärung

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die im Fragebogen erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Integritäts-Checks von der Integrity Unit der Firma Sportradar verarbeitet und die Ergebnisse des Integritäts-Checks an den DOSB übermittelt werden. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitungen meiner Daten bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum	Unterschrift

Mehr Informationen zum Widerruf der Einwilligung sind in den Datenschutzhinweisen unter „Ihr Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung“ enthalten.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der im Fragebogen erhobenen personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind, erfolgt die Durchführung des Integritäts-Checks auf Grundlage der für die Nominierung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Verband, Sportart, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), welche zum Zweck der Durchführung des Integritäts-Checks vom DOSB an die Sportradar Germany GmbH übermittelt werden.

Anlage 8

Datenschutzerklärung mit Einwilligungen

I. Worum geht es in dieser Erklärung?

Mit dieser Erklärung werde ich umfassend darüber unterrichtet, welche personenbezogenen Daten nach Art und Umfang (II.) und zu welchen Zwecken (III.) im Zusammenhang mit meiner möglichen Teilnahme an den Olympischen Spielen Tokio 2020 durch den **Deutschen Olympischen Sportbund e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main** (nachfolgend „**DOSB**“) verarbeitet werden. Außerdem beinhaltet diese Erklärung meine Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den DOSB für den Fall, dass der DOSB nicht bereits kraft Gesetzes hierzu berechtigt ist.

Unter personenbezogenen Daten sind dabei alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

II. Welche personenbezogenen Daten verarbeitet der DOSB?

1. Daten über die Person des*der Athleten*in: Der DOSB verarbeitet personenbezogene Daten, mit Bezug zum Leben des*der Athleten*in außerhalb des Sports:

> Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname, Titel oder Grad, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer/n, E-Mail-Adresse/n, Körpergewicht, Konfektionsgrößen, Angaben zu Social-Media-Benutzerkonten oder Websites.

2. Daten über die Stellung des*der Athleten*in im deutschen Sport: Der DOSB verarbeitet personenbezogene Daten, die mit den sportlichen Leistungen und den Tätigkeiten als Athlet*in im In- und Ausland in Verbindung stehen:

> Zugehöriger Verband, Verbandsfunktion, Sportart und Disziplin.

3. Passdaten: Der DOSB verarbeitet personenbezogenen Daten, die im Reisepass des*der Athleten*in enthalten sind:

> Vorname (wie in „Machine Readable Zone“ hinterlegt, dem maschinenlesbaren Bereich eines Ausweis- oder Reisedokumentes, der durch optische Texterkennung gelesen werden kann, nachfolgend „MRZ“), Nachname MRZ, optional weitere Vornamen MRZ, Reisepassnummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Ausweisnummer und Gültigkeit, biometrisches Passbild

4. Fotos und bewegte Bilder des*der Athleten*in

5. Daten für Doping-Kontrollen: Der DOSB übermittelt die folgenden personenbezogene Daten des*der Athleten*in an die zuständige Anti-Doping-Organisationen NADA:

Name und Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, zugehöriger Verband und Sportart.

6. Medizinische Daten: Der DOSB verarbeitet folgende medizinische Daten des*der Athleten*:

Untersuchungsdatum, Untersuchungszentrum, Status der Untersuchung (abgeschlossen/nicht abgeschlossen), abgeschlossen am, Sporttauglichkeit.

7. Daten über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und/oder die Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahrens bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 ff. StGB:

Vorgeworfene oder angeklagte Straftat, der zugrunde liegende Sachverhalt und die ermittelnde Behörde bzw. das verhandelnde Gericht.

8. Daten über Ermittlungen und Verurteilungen im Zusammenhang mit Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben:

Vorgeworfener Regelverstoß oder angeklagte Straftat, der zugrunde liegende Sachverhalt und die ermittelnde Behörde/Institution des Sports bzw. das verhandelnde Gericht.

9. Daten über Ermittlungen und Verurteilungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Anti-Doping-Gesetz, das Arzneimittelgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz:

Vorgeworfener Regelverstoß oder angeklagte Straftat, der zugrunde liegende Sachverhalt und die ermittelnde Behörde/Institution des Sports bzw. das verhandelnde Gericht.

III. Zu welchen Zwecken werden personenbezogene Daten vom DOSB verarbeitet?

1. Datenverarbeitung zum Zweck der Erfüllung der Team D-Vereinbarung für Athlet*innen

Der DOSB verarbeitet personenbezogene Daten (II.) des*der Athleten*in, um die Ziele der Team D-Vereinbarung für Athlet*innen zu erreichen. Die dazu erforderliche Datenverarbeitung umfasst folgende Zwecke:

a. **Nominierung und Erfüllung der Team D-Vereinbarung für Athlet*innen:** Datenverarbeitung zur Durchführung der Nominierung und um den*die Athleten*in nach seiner*ihrer Nominierung innerhalb des DOSB und den DOSB-internen wie externen Trainer*innen, Betreuer*innen, Mannschaftsärzt*innen, Sponsoren, Ausrüstern und Medienpartnern als Mitglied von Team D bekannt zu machen und individuell zu fördern.

b. **Sportliche Betreuung:** Datenverarbeitung zur sportlichen Betreuung des*der Athleten*in; Wettkampfdurchführung und Wettkampfbewertung durch den DOSB, Trainer*in, Betreuer*in und Sportmediziner*in. Übermittlung von personenbezogenen Daten über die Person des*der Athleten*in (II.1.) an Wettkampfveranstalter, Trainer*in, Betreuer*in, Sportmediziner*in und Physiotherapeut*in.

c. **Regelunterwerfung:** Datenverarbeitung im Rahmen der Anerkennung der Regelwerke und Statuten des IOC, des DOSB, insbesondere der Anti-Doping-Ordnung (siehe Anlage 3) und der in der Team D-Vereinbarung für Athlet*innen beschriebenen Nominierungsgrundsätze des DOSB einschließlich der Durchführung von Integritäts-Checks, um etwaige Konflikte in Zusammenhang mit Doping, Wettbewerbsmanipulation sowie sexualisierter Gewalt ausschließen zu können.

d. **Wettkampfplanung:** Datenverarbeitung zum Zweck der Nominierung und der Einsatzplanung durch den*die zuständige*n Bundestrainer*in; Übermittlung von personenbezogenen Daten über die Person des*der Athleten*in (II.1.) und die Stellung des*der Athleten*in im DOSB (II.2).

e. **Wettkampfbetreuung:** Datenverarbeitung zum Zweck der Organisation von Anreise und Unterbringung, Verpflegung, sportliche und sportmedizinische Betreuung. Übermittlung von personenbezogenen Daten über die Person des*der Athleten*in (II.1.) und die Stellung des*der Athleten*in im DOSB (II.2) an Reiseveranstalter und -gehilfen, Hotels, Trainer*in, Betreuer*in, Sportärzt*innen und Physiotherapeut*in.

f. **Versicherung:** Datenverarbeitung zur Vorbereitung und zum Abschluss einer Versicherung des*der Athleten*in durch den DOSB (Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz, Reisegepäck). Übermittlung von personenbezogenen Daten des*der Athleten*in (II.) an den Versicherungsgeber.

g. **Offizielle Olympiakleidung und -ausstattung:** Datenverarbeitung zur Auswahl, Anpassung und Nachsorge bzgl. den zur Verfügung gestellten Geräten und Ausrüstung durch Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Ausrüster von Team D und olympischen Sponsoren.

h. **Vermarktung:** Datenverarbeitung zum Zweck der Vermarktung des*der Athleten*in durch den DOSB in Print-, TV-, Presse- oder Internetmedien einschließlich Social-Media mit Sitz der Diensteanbieter in Inland, EU-Ausland oder einem Drittstaat, einschließlich der Übermittlung von Daten, zur Teilnahme an Präsentationsterminen (bspw. Willkommensfeier, Verabschiedung, Empfänge) und zur Abstimmung der Eigenvermarktung des*der Athleten*in. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Medienpartner, Sponsoren und Ausrüster.

i. **Anti-Doping-Verfahren:** Datenverarbeitung im Rahmen der Anerkennung der Regelwerke des Welt-Anti-Doping-Codes („WADA-Code“) und des Nationalen Anti-Doping-Codes („NADA-Code“) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung von Anti-Doping-Verfahren durch die NADA, zur Ausführung der Schiedsgerichtsvereinbarung mit NADA und zur Ermittlung und Verfolgung von Anti-Doping-Verstößen oder Pflichtverletzungen und Sanktionen. Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen an zuständige Stellen wie z.B. an NADA und WADA und deren Hilfspersonen, insbesondere deren Kontrolleure.

2. Datenverarbeitung zu informatorischen und werblichen Zwecken, die über die Erfüllung der Team D-Vereinbarung für Athlet*innen hinausgehen

a. Verarbeitung von personenbezogenen Daten des*der Athleten*in (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) durch den DOSB zum Zwecke der werblichen Information des*der Athleten*in über Angebote und Leistungen des DOSB sowie für Team D relevante Inhalte, die über die Erfüllung der Team D-Vereinbarung für Athlet*innen hinausgehen.

b. Verarbeitung von personenbezogenen Daten des*der Athleten*in durch die Partner des Team D zum Zweck der Vermarktung des*der Athleten*in in Print-, TV-, Presse- oder Internetmedien einschließlich Social-Media mit Sitz der Diensteanbieter in Inland, EU-Ausland oder einem Drittstaat, einschließlich der Übermittlung von Daten, zur Teilnahme an Präsentationsterminen (bspw. Willkommensfeier, Verabschiedung, Empfänge) und zur Abstimmung der Eigenvermarktung des*der Athleten*in. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Medienpartner, Sponsoren und Ausrüster.

3. Datenverarbeitung zu Zwecken des Ausschlusses von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- Soweit der DOSB personenbezogene Daten für Doping-Kontrollen verarbeitet, werden diese an die NADA übermittelt, um Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ausschließen

zu können. Die NADA legt hierfür einen ADAMS-Account an, um die erforderliche Überprüfung vornehmen zu können (zu ADAMS siehe https://www.nada.de/doping-kontroll-system/adams/). An die NADA werden folgende Daten des*der Athleten*in übermittelt: Name und Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, zugehöriger Verband und Sportart. Die NADA verarbeitet diese Daten zum Zweck des Anti-Doping-Management und gibt diese hierfür an den mit der Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen beauftragten Dienstleister weiter.

4. Datenverarbeitung zu Zwecken der Überprüfung der jährlichen sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung als Nominierungsvoraussetzung

- Soweit der DOSB medizinische Daten aus der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung des*der Athleten*in verarbeitet, betrifft dies ausschließlich die unter II.6 genannten Daten. Diese werden beim zuständigen Untersuchungszentrum angefragt. Die Verarbeitung dieser medizinischen Daten dient ausschließlich zur Feststellung der Erfüllung der Nominierungsvoraussetzungen des* der Athleten*in. Nach Ablauf der Olympischen Spiele werden diese Daten gelöscht.

5. Datenverarbeitung zu Zwecken des Ausschlusses von Konflikten im Zusammenhang mit Doping, Wettbewerbsmanipulation und sexualisierter Gewalt (Durchführung von Integritäts-Checks)

- Soweit der DOSB personenbezogene Daten für die Durchführung von Integritäts-Checks verarbeitet, um Konflikte im Zusammenhang mit Doping, Wettbewerbsmanipulation und sexualisierter Gewalt ausschließen zu können, betrifft dies die unter II.1, II.7, II.8 und II.9 genannten Daten. Diese können von der Athletin*vom Athleten mittels des Fragebogens direkt an die Sportradar Germany GmbH übermittelt werden. Wird der Fragebogen von der*dem Athlet*in nicht ausgefüllt, werden vom DOSB ausschließlich folgende personenbezogene Daten an die Sportradar Germany GmbH übermittelt: Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Verband, Sportart, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

IV. Meine Einwilligungserklärungen

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten (II.) zur Erfüllung der Team D-Vereinbarung für Athlet*innen zu den oben genannten Zwecken (III.1., III.3, III.4., III.5.) vom DOSB verarbeitet werden und ich habe die nachstehenden Informationen zur Verarbeitung meiner Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO zur Kenntnis genommen. Einer Einwilligung meinerseits in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Team D-Vereinbarung für Athlet*innen bedarf es deshalb nicht.

☐ Ich bin damit **einverstanden**, dass meine personenbezogenen Daten (Vorname und Name, E-Mail-Adresse) zu den weiteren Zwecken (III.2.) vom DOSB verarbeitet werden und habe die ergänzenden Informationen zur Verarbeitung meiner Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO zur Kenntnis genommen. Meine Einwilligung ist freiwillig. Eine Verweigerung meiner Einwilligung hat keine nachteiligen Folgen, insbesondere nicht auf die Nominierungsentscheidung des DOSB. Ich erhalte dann lediglich keine werblichen Informationen über Leistungen und Angebote des DOSB.

☐ Ich bin damit **einverstanden**, dass meine personenbezogenen Daten (Vorname und Name, Sportart, Disziplin, Verband, Verein, Fotoaufnahmen und Bewegtbildaufnahmen meiner Person.) zu den weiteren Zwecken (III.2) vom DOSB an die Partner von Team D zum Zwecke meiner Vermarktung in Print-, TV-, Presse- oder Internetmedien einschließlich Social-Media übermittelt und von diesen verarbeitet werden dürfen. Eine abschließende Liste der Partner von Team D kann ich in den

Datenschutzhinweisen in der Tabelle unter „An wen werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben?“ erhalten.

Ich habe verstanden, dass die Abgabe dieser Einwilligungserklärungen meine eigene, freie Entscheidung ist.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligungen jederzeit formlos, schriftlich widerrufen kann (per E-Mail an datenschutz@dosb.de oder Brief an DOSB, Datenschutz, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt a.M.). Mehr Informationen zum Widerruf der Einwilligung sind in den Datenschutzhinweisen unter „Ihr Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung“ enthalten.

_____
Nachname, Vorname des*der Athleten*in in Druckbuchstaben

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Träger der elterlichen Verantwortung erforderlich. Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Minderjährigen. Die Eltern vertreten den Minderjährigen gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 S. 1 BGB). Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB).

[ ] Wir _____ (Erziehungsberechtigte) vertreten unser Kind gemeinschaftlich (2 Unterschriften!).

[ ] Ich _____ (Erziehungsberechtigte/r) vertrete mein Kind allein.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte*r